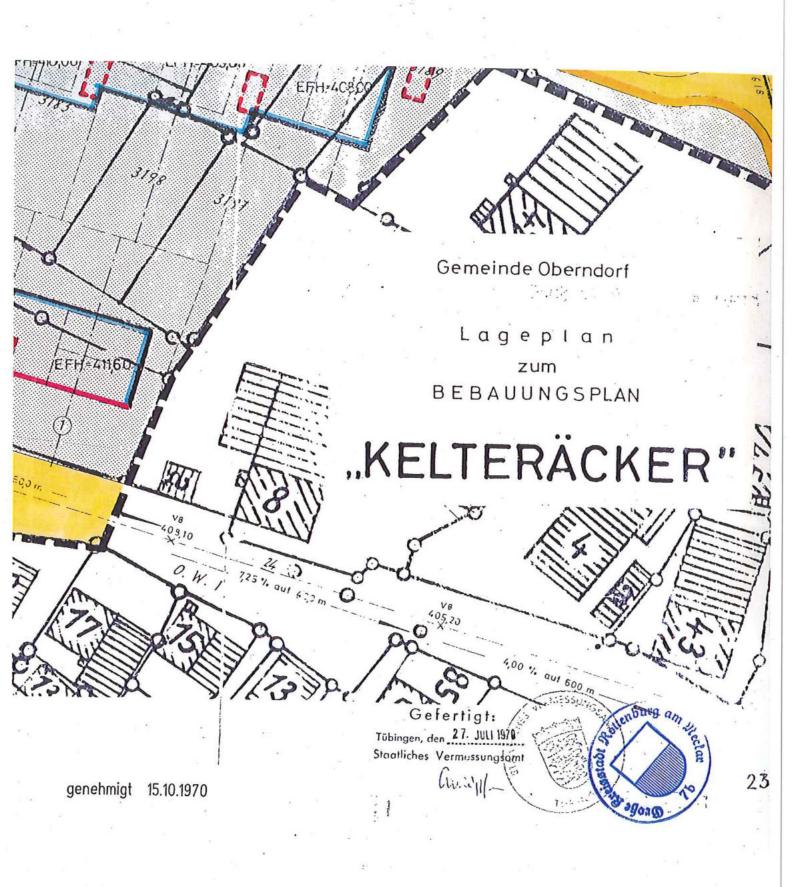
3. Ferligung Reustener Straße Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten! Gemeinde Oberndorf ------1.062 Bebauungsplan "Kelteräcker" W.SIY Auf den Bebauungsplan findet die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt S. 1237, ber. 1969 S.11) Anwendung. Textliche Festsetzungen Hanungsrechtliche Festsetzungen: 1.) Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) 2.) Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschos Grundflächenzehl (GRZ): 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ): 0,3 3.) Bauweise (§ 22 BauNVO) EFH= 416,90 28-30° 28-30° XN 0-60 offene Bauweise Baurechtliche Festsetzungen: = EFH = 41930 Hauptgebäude: a) Stellung der Gebäude: Für die Stellung und Firstrichtung gelten die Eintragungen im Bebauungsplan. b) Dachform: Satteldach Jahnstraße c) Dachneigung: DN: 28 - 30 d) Kniestock KN : 0 - 60 cm **BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG** e) Dachdeckung: engobierte Ziegel GAUBENSATZUNG g)Sockelhöhe: rechtsverbindlich seit 14. Sept. 1995 Die E.G.-Fußbodenhöhen sind im 28 Bebauungsplan festgelegt. EFH=412,80 ---(55)---Garagen: Die Lage der Garagen richtet sich nach den Eintragungen im Bebauungsplan oder dieselben sind nur innerhalb der über-3178 baubaren Grundstücksfläche als Grenzbauten zugelassen. Dachform: Flachdach, Pultdach mit 8% Neigung oder Giebeldach mit 20% Neigung Einfriedigungen: Die Grundstücke entlang der Straßen sin mit einer ca. 25 cm hohen Sockelmauer aus Bruchsteinen oder aus Schalungsrauh Beton und einer dahintersitzenden Hecke oder einem Holzzaun einzufriedigen. Gesamthöhe höchstens 1,00m. Sämtliche Gebäude sind zu verputzen Kelteräckerstraße oder zu verkleiden, wobei keine auffallenden Farben verwendet werden dürfen. 3162 Geländegestaltung: Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nicht störend verändert werden. Steile Böschungen oder Stütz-EFH. 407,89 mauern zu den Nachbargrundstücken sind zu vermeiden. C Begrundung: Dag Gewand " Kelteräcker ", am Anschluß an den bebauten Ortsteil in südwestlicher Richtung, ist für eine Wohnbebauung besonders geeignet. Das vorgesehene Baugebiet grenzt im Westen an die 1 366 an. Um eine Newordnung durchführen zu können, wird eine Baulandumlegung für das ganze Gebiet erforderlich. Das Baugelände umfasst eine Gesamtfläche von ca 6 ha. Der Bebauungsplan "Kelteräcker" setzt die stadtebauliche Ordnung für dieses Gebiet, das als Reines Wohngebiet bestimmt ist, fest. Der Gemeinde Oberndorf werden durch die Erschliessung dieses Gelandes ca DM Kosten entstehen. Zeichenerklärung Reines Gemeinde Oberndorf I Zahl der Vollgeschosse Wohngebiet Crundflächen-Gescholflächenzahl Lageplan Dachneigung DN 28-30 Offene Bauweis zum BEBAUUNGSPLAN Kniestock KN 0- 60 cm WR = Reines Wohngebiet Baulinie neu Baugrenze Straßenverkehrsflächen Grenze des raunt. Geltungabereiches des Bebauungsplanes Querprofil Gefertigt: Tübingen, den 27. JULI 1978 Staatliches Vermessungsamt genehmigt 15.10.1970 N=1:500



Gemeinde Oberndorf

Bebauungsplan "Kelteräcker"

Auf den Bebauungsplan findet die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt S. 1237, ber. 1969 S.11) Anwendung.

Textliche Pestsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.) Art der baulichen Mutzung:
- 2.) Maß der baulichen Nutzung:
- . 3.) Pauweise (§ 22 Bankvo)
- B) Baurechtliche Festsetzungen: Hauptgebäude:

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

durch

GAUBENSATZUNG

rechtsverbindlich seit 14. Sept. 1995

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschos:

Grundflächenzchl (GRZ): 0,3

Geschossflüchenzahl (GFZ): 0,3

offene Bauweise

- a) Stellung der Gebäude: Für die Stellun: und Eirstrichtung gelten die Eintragungen im Bebauungsplan.
- b) Dachform: Satteldach
- c) Dachneigung: DN: 28 30
- d) Eniestock KM : 0 60 cm
- e) <u>Dackdeckun5:</u> engobierte Ziegel

g) Sockalhöhe:

Die E.G.-Fußbodenhöhen sind im Bebauungsplan festgelegt.

Garagen:

Einfried igungen:

Die Lage der Garagen richtet sich nach den Eintragungen im Bebauungsplan oder dieselben sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als Grenzbauten zugelassen.

Dachform: Flachdach, Pultdach mit 8%
Neigung oder Giebeldach mlt 20% Neigung
Die Grundstücke entlang der Straßen sind
mit einer ca. 25 cm hohen Sockelmauer
aus Bruchsteinen oder aus 3chalungsmauhBeton und einer dahintersitzenden Hecke
oder einem Holzzaun einzufriedigen.
Gesamthöhe höchstens 1,00m.

Sämtliche Gebäude sind zu verputzen oder zu verkleiden, wobei keine auffallenden Farben verwendet werden dürfen. Geländegestaltung:

Das Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nicht störend verändert werden. Steile Böschungen oder Stützmauern zu den Nachbargrundstücken sind zu Vermeiden.

C Begründung:

Die Nachfrage nach Bauplätzen erfordert die Erschließung von weiterem Baugelände. Das Gewand "Kelteräcker", am Anschluß an den bebauten Ortsteil in südwestlicher Richtung, ist für eine Wohnbebauung besonders geeignet. Das vorgesehene Baugebiet grenzt im Westen an die 1 366 an. Um eine Nevordnung durchführen zu können, wird eine Baulandumlegung für das ganze Gebiet erforderlich. Das Baugelände umfasst eine Gesamtfläche von ca 6 ha. Der Bebauungsplan "Kelteräcker" setzt die stadtebauliche Ordnung für dieses Gebiet, das als Reines Wohngebiet bestimmt ist, fest. Der Gemeinde Oberndorf werden durch die Erschliessung dieses Geländes caDM Kosten entstehen.

Zeichenerklärung

Reines Wohngebiet WR	I Zahl der Vollgeschosse
Crundflächen- zehl 0,3	Gescholflächenzahl
Dechneigung DN 28-30	O Offene Bauweise
Kniestock KN 0- 50.c.	_

WR = Reines Wohngebiet

Paulinie neu

Baugrenze

Gehweg Fahrbahn Straßenverkehrsflächen

Granue des miuml. Galtungaberaiches des Babauungsplanes

auerprofil

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER IN ANLAGE 1 AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSPLÄNE HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT VON GAUBEN UND ZWERCHHÄUSERN

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGB1. I S. 622) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1983 (GB1. S. 770) berichtigt GB1. 1984 S. 519 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GB1. S. 578) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 13.06.1995 die nachstehende Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Gauben und Zwerchhäusern.

Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Inhalt

Die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Gauben und Zwerchhäuser werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

Zulässigkeit

- 1.1 Ab 25 Grad Hauptdachneigung sind Gauben oder Zwerchhäuser zulässig. Auf der gleichen Dachseite sind entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte zulässig.
- 1.2 Gauben und Zwerchhäuser dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren. Es gelten folgende weitere Bestimmungen:
- Zulässig sind:
- 2.1 Zwerchhäuser
- 2.2 Gauben mit Sattel- oder Walmdach
- 2.3 Schleppgauben
- 2.4 andere Lösungen im Rahmen von § 3
- 3. Lage
 - Gauben und Zwerchhäuser müssen folgende Mindestabstände einhalten:
- 3.1 zum First 0,50 m, senkrecht gemessen
- 3.2 zum Ortgang 1,50 m
- 3.3 zu einer Kehle oder einem Grat 0,50 m
- 3.4 untereinander 1,00 m, der Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zu Zwerchhäusern wird am Dachrand gemessen.
- 3.5 Der Abstand der Gauben zur traufseitigen Fassade muß mindestens 0,30 m betragen, waagrecht gemessen zur Vorderkante der Außenwand.
- Größe
- 4.1 Bei Pultdächern und Satteldächern:
 - Die Summe der Einzelbreiten der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf die Hälfte der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.
 - Die Breite eines Zwerchhauses darf ein Viertel der Trauflänge nicht überschreiten.
- 4.2 Bei Walmdächer
 - Die Summe der Einzelbreiten der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf ein Viertel der jeweiligen Trauflänge und die Firstlänge nicht überschreiten.
- 4.3 Die Traufhöhe von Schleppgauben darf maximal 1,40 m über der Dachfläche liegen.

5. Dachneigung

Die Dachneigung der Gauben und Zwerchhäuser muß mindestens 15 Grad betragen, hiervon ausgenommen sind Gauben mit Sattel- und Walmdach.

Die Dachneigung von Sattel- und Walmdachgauben muß der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

Gestaltung

6.1 Die Eindeckung der Gauben und Zwerchhäuser ist entsprechend der Eindeckung des Hauptdaches auszuführen.

6.2 Die vorderen Ansichtsflächen der Gauben sind als Fensterflächen auszubilden.

§ 3 Sonderregelung

Gauben mit geringen Abmessungen können andere Formen und Neigungen aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann von gestalterischen Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 05.07.1995

Dr. Löffler Oberbürgermeister

Ausfertigung: Rottenburg am Neckar, den 01.09.1995

Dr. Löffler Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlaß vom 30.08.1995 Az.:22-32/2511.2-1-1045/95 gem § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch erklärt, daß es keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend macht.

Mit der amtl. Bekanntmachung in der Rottenburger Post und im Schwarzwälder Boten vom 14.09.1995 wurde diese Satzung rechtsverbindlich.

Amt für Stadtplanung Rottenburg am/Neckar, den 14.09.1995

iv Kulor

ANLAGE 1 zur Gaubensatzung vom 13.06.1995

Rottenburg am Neckar: "Erasmusstraße"

"Erweiterung Musterhaussiedlung Siebenlinden"
"Krumme Länder"

"Lichtle-Graibel-Nord"
"Nördlicher Schelmen II"
"Westliches Lindele"

Bad Niedernau:

"Haselsteig"

Baisingen:

"Untere Wiesen"

Bieringen:

"Taläcker I" "Taläcker II"

Dettingen:

"Bauschbergle" "Gartenäcker" "Jäckle" "Brandhecke"

Eckenweiler:

"Heissgräte" "Langer-Knecht-Nord"

Ergenzingen:

"Ermlandstraße" "Gäßlesäcker"

"Rohrdorfer Steig"

Frommenhausen:

"Ob dem Dorf" "Stiegeläcker"

Hailfingen:

"An der Gasse"
"Auf dem Berg"
"Auf dem Berg Nord"
"Bondorfer Straße"
"Weingärten"
"Oberes Tor"

Hemmendorf:

"Lettenbreite-Nord" "Siegental - Teil 1"

Kiebingen:

"Stäuperle"

"Zimmerplatz"
"Untere Kreuzleşäcker" "Mittlere Kreuzlesäcker"

Obernau:

"Täle"

"Bachäcker"

Oberndorf:

"Kelteräcker"

"Stauwiesen-West"

Schwalldorf:

"Weingärtle"

Seebronn:

"Hailfinger Steigle" "Vierzehn Jauchert"

Weiler:

"Johnsatz"
"Johnsatz Süd Teil I"
"Stücklen"

Wendelsheim:

"Schelmenäcker"

"Steinäcker"

Wurmlingen:

"Auf der Höhe, Hohler Baum und Feissentäle"
"Hochlaiber und Lindenäcker"
"Mönchhof II"
"Taubenäcker"

- " A " A

Begrundung:

Die Nachfrage nach Bauplätzen erfordert die Erschließung von weiterem Baugelande. Das Gewand "Kelteräcker", am Anschluß an den bebauten Ortsteil in eudwestlicher Richtung, ist für eine Wohnbebauung besonders geeignet. Das vorgesehene Baugebiet granzt im Westen an die 1 366 an. Um eine Neuordnung durchführen zu können, wird eine Baulandumlegung für das genze Gebiet erförderlich. Das Baugelände umfasst eine Gesamtfläche von ca 6 ha. Der Bebauungsplan "Kelteräcker" getzt die stadtebauliche Ordnung für dieses Gebiet, das als Beines Wohngebiet bestimmt ist, fast. Der Gemeinde Oberndorf werden durch die Erschliessung dieses Geländes ca DM Kosten entstehen.